

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg haben gem. § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) am 2. Februar 2005 und zuletzt am 24. Oktober 2007 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Geoarchäologie“ / "Geoarchaeology"
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 24. Oktober 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 99/2010) am 9.12.2010

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn	3
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	3
§ 6 Studienberatung	3
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	4
§ 9 Lehr- und Lernformen	5
§ 10 Prüfungen	6
§ 11 Masterarbeit	7
§ 12 Prüfungsausschuss	8
§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen	9
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen	10
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen	10
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches	13
§ 20 Freiversuch	14
§ 21 Verleihung des Mastergrades	14
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation	14
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	14
§ 24 Geltungsdauer	15
§ 25 In-Kraft-Treten	15
<u>Anlagen:</u>	
Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum Masterstudiengang „Geoarchäologie“	16
Anhang 2: Transfermodule des Masterstudiengangs „Geoarchäologie“	16
Anhang 3: Modulübersicht	17
Anhang 4: Modulbeschreibungen	18
Anhang 5: Studienverlaufsplan (Beispiel)	23
Anhang 6: Erklärung	23

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Geoarchäologie“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Masterstudiengangs „Geoarchäologie“ ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der Geoarchäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:

- Selbständigem Erschließen geoarchäologischer Quellen und Archive (insbesondere durch Ausgrabungen und Sondagen)
- Wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der Geoarchäologie
- Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Raumplanung, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).

Der Masterstudiengang Geoarchäologie baut als konsekutiver, anwendungsorientierter und berufsqualifizierender Studiengang auf dem Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften bzw. dem Bachelorstudiengang Geographie der Philipps-Universität Marburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Universität auf.

Dieser Studiengang trägt sowohl der aktuellen Entwicklung der Forschung Rechnung, die eine immer stärkere Verzahnung von archäologischen und geowissenschaftlichen Disziplinen zeigt, wie auch der Erkenntnis, dass prognostische Aussagen zur Umweltentwicklung und ihren kulturellen Wechselwirkungen nur auf der Basis retrospektiv erarbeiteter Ergebnisse gemacht werden können. Zum Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Titel „Master of Science“ verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Masterstudiengangs „Geoarchäologie“ wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* ein mindestens mit „befriedigend“ (Note 3) bewerteter Abschluss des Bachelorstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“, des Bachelorstudiengangs „Geographie“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt. Vergleichbar ist der Abschluss einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, wenn die Gesamtnote mindestens den Stellenwert hat, den die Note „befriedigend (3,0)“ des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften im System der relativen ECTS-Noten gemäß § 16 Abs. 6 *Allgemeine Bestimmungen* hat.
- (2) Für Absolventen des B.A.-Studienganges "Archäologische Wissenschaften" oder eines vergleichbaren Studiums mit archäologischem Schwerpunkt ist in der Regel Voraussetzung, dass zuvor Module eines geographisch-geowissenschaftlichen Studienganges im geforderten Umfang eines Begleitfaches studiert wurden. Für Absolventen geographisch-geowissenschaftlicher Studiengänge ist in der Regel Voraussetzung, dass zuvor Module eines archäologischen Studienganges im Umfang eines Begleitfaches studiert wurden. Gegebenenfalls kann ein Teil fehlender Module der Begleitfächer während des M.Sc.-Studienganges nachgeholt werden.
- (3) Neusprachliche Kompetenzen in Englisch (Stufe B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" - z.B. fünf Schuljahre) und mindestens einer weiteren Fremdsprache im Umfang von mindestens einem Schuljahr oder einer Kurseinheit werden vorausgesetzt. Der Nachweis ist spätestens im 2. Fachsemester zu erbringen.

- (4) Über Ausnahmen und Auflagen entscheidet der Prüfungsschuss.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß **§ 5 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** möglich.
- (2) Die Gesamtzahl der gem. **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Studiengang „Geoarchäologie“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120, davon entfallen 30 LP auf Module des Begleitfaches.
- (3) Absolviert der/die Studierende mit Erfolg mehr anrechenbare Module als für den Masterstudiengang „Geoarchäologie“ erforderlich, so bestimmt der/die Studierende, welche Module angerechnet werden sollen.
- (4) Wurden mehr als 120 LP akkumuliert, ohne dass ein Fall entsprechend Abs. 3 gegeben ist, entscheidet der/die Studierende, welche Lehrveranstaltung zu einem Modul angerechnet werden soll.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität durchgeführt.
- (2) Vor Aufnahme des Masterstudiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einem in diesem Studiengang Lehrenden obligatorisch.

- (3) Die studienbegleitende Beratung erfolgt durch die im Masterstudiengang Lehrenden (Mentoring) während ihrer Sprechstunden.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.
- (2) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ ist die zweite Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes, auf die der Promotionsstudiengang als dritte Stufe folgen kann. Der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ ist interdisziplinär ausgerichtet und wird von den Fachbereichen Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Geographie getragen. Primärer Gegenstand dieses Studiengangs ist die historische Dimension des Mensch-Umwelt-Beziehungsgeflechtes. Es gilt, einerseits Kulturentwicklungen vor dem Hintergrund des jeweiligen Naturraums sowie naturbedingter Umweltveränderungen zu betrachten, andererseits die anthropogenen Faktoren des Landschaftswandels darzustellen. Die hier anzuwendenden Methoden sind hauptsächlich naturwissenschaftlicher Art. Archäologisch-historische Fragestellungen werden im physisch-geographischen Kontext untersucht. Die fachspezifische Ausbildung schafft gleichzeitig die Grundlage für die Promotion. Die Promotionsphase und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Promotionsordnung der Fachbereiche geregelt.
- (2) Der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ ist modularisiert. In ihm sind fünf Module entsprechend den Anhängen 3 und 4 zu absolvieren. Das 'Aufbaumodul' bildet die Grundlage für die fachspezifische Ausbildung in den Modulen 'Schwerpunkte I-III' und ist innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. Das Modul 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum' ist eine Ausbildungseinheit mit ausgesprochener Praxisrelevanz.

- (3) Innerhalb des Masterstudiengangs müssen die Studierenden zwei Hausarbeiten in unterschiedlichen Schwerpunktmodulen ihrer Wahl schreiben.
- (4) Module setzen sich aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch oder methodisch aufeinander abgestimmt sind und in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden sollen; Ausnahme ist das Modul 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum'.
- (5) Eine Lehrveranstaltung kann innerhalb des Modulsystems grundsätzlich nur einmal angerechnet werden.
- (6) Die Bewertung der Studienleistung in den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen erfolgt nach einem Kreditierungssystem gemäß den Anhängen 3 und 4. Ein Modul wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Wird in einem Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben, so werden für das Modul 15 LP vergeben.
- (7) In den Masterstudiengang „Geoarchäologie“ werden außer den in § 8 Abs. 2 genannten Modulen weitere aus einem der in Anhang 1 genannten Begleitfächer einbezogen. Für Studierende des B.A.-Studienganges "Archäologische Wissenschaften" oder eines vergleichbaren Studienganges mit archäologischem Schwerpunkt ist in der Regel Voraussetzung, daß zuvor Module eines geographisch-geowissenschaftlich Studienganges im geforderten Umfang eines Begleitfaches studiert wurden. Für Studierende geographisch-geowissenschaftlicher Studiengänge ist in der Regel Voraussetzung, daß zuvor Module eines archäologischen Studienganges im geforderten Umfang eines Begleitfaches studiert wurden. Gegebenenfalls kann ein Teil fehlender Module der Begleitfächer während des M.Sc.-Studiums nachgeholt werden. Auf das Begleitfach entfallen 30 von 120 Leistungspunkten. Die Auswahl der relevanten Module und Lehrveranstaltungen ist in Absprache mit den möglichen Fachgebieten geregelt.
- (8) Der Masterstudiengang ist abgeschlossen, wenn alle geforderten Module und die Masterarbeit erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9

Lehr- und Lernformen

In allen Studiengängen kommt dem individuellen Selbststudium eine erhöhte Bedeutung zu, da durch das Lehr- und Modulangebot das breite Spektrum der Geoarchäologie nur im Überblick bzw. an ausgewählten Beispielen vermittelt werden kann. Der Masterstudiengang „Geoarchäologie“ bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

- (1) In den *Vorlesungen* (VL) - in der Regel zweistündig - werden Quellen, Methoden und Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Denkmälertypen und Epochen vorgestellt, sowie Spezialthemen zu einzelnen Gebieten behandelt. Es ist erforderlich, dass sich die Studierenden während seines/ihres Studiums durch den Besuch der Vorlesungen ein breites Wissen aneignen. Die Vorlesungen sind auf die eigenverantwortliche Nacharbeit der Teilnehmer hin angelegt, die insbesondere darin besteht, die in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand der angegebenen Literatur kritisch zu vertiefen.
- (2) Aufbauend auf die im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse werden in *Seminaren* (SE) - in der Regel zweistündig - Exkursionen vor- und nachbereitet oder der quellenkritische Umgang mit den Inhalten ausgewählter Problemfelder der Geoarchäologie vermittelt. In Seminaren werden Referate angefertigt, bei denen Ansätze eigenen wissenschaftlichen Arbeitens erkennbar sein sollen.
- (3) Die Themenstellung der *Hauptseminare* (HS) / *Oberseminare* (OS) - in der Regel zweistündig - ist umfassender als die der Seminare. In den Hauptseminaren geht es in erster Linie um die Vorstellung, Beurteilung und eigene Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie um die adäquate Darstellung derartiger Sachverhalte in anspruchsvollen Referaten/Hausarbeiten. Dabei sollen die Studierenden Zugang zur Praxis der archäologischen Forschung und Kriterien für die eigenständige Urteilsfindung in wissenschaftlichen Fragen gewinnen. In Hauptseminaren werden Referate bzw.

Hausarbeiten angefertigt, die in der Regel auf einer eigenständigen Quellensammlung und -auswertung beruhen und komplexe Forschungsprobleme zum Gegenstand haben.

- (4) *Übungen* (UE) – in der Regel vierstündig - dienen der Erweiterung der Quellen- und Methodenkenntnis und deren Anwendung in der Praxis. In Übungen werden in der Regel Protokolle angefertigt oder Dokumentationen geoarchäologischer Quellen und Archive erarbeitet.
- (5) *Exkursionen* (EX) sind ein unverzichtbarer Bestandteil der geographischen und archäologischen Fächer. Sie dienen dazu, geographische und archäologische Gegebenheiten sowie Geländedenkmäler und deren Bezug zu ihrem Umfeld zu studieren. Dabei kann es sich um ein- oder mehrtägige Exkursionen handeln, die zum geforderten Exkursionsumfang akkumuliert werden können. Museums- und Ausstellungsbesuche können gleichermaßen Bestandteil von Exkursionen sein.
- (6) *Praktika* (PR) vermitteln Kenntnisse in Arbeits- und Verfahrenstechniken sowie in der Anwendung technischer Hilfsmittel, z. B. bei Bohrsondagen, Ausgrabungen und Prospektionen, im archäologischen Vermessungswesen, bei der archäologischen Landesaufnahme und Geländekartierungen, in der Museumspraxis sowie in naturwissenschaftlichen Laboratorien und Restaurierungswerkstätten. Ein Praktikum besitzt eine Dauer von mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden; beratend unterstützen die Lehrenden des Fachgebietes. Praktika können außeruniversitär und auch im Ausland absolviert werden. Über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen.
- (7) Zweimaliges Fehlen bei Lehrveranstaltungsterminen stellt den Lernerfolg in Frage und führt in der Regel zur Nichtanrechnung der Lehrveranstaltung. Über Ausnahmen entscheidet der die Lehrveranstaltung durchführende Fachvertreter oder die Fachvertreterin.

§ 10 Prüfungen

- (1) Grundsätzlich werden die in den Modulen erbrachten Leistungen abgeprüft.
- (2) Prüfungsformen sind: mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfung möglich; Referate können auch eine mündliche Prüfungsleistung sein), schriftliche Prüfung (Klausur, Hausarbeit, Projektarbeit, Bericht über Exkursionen, Praktika und Übungen).
- (3) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten geübt und durch die M.Sc.-Arbeit nachgewiesen. Mindestens zwei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen aus Haupt- bzw. Oberseminaren der Vertiefungsmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 25 DIN A4-Seiten (entspr. ca. 50000 Anschlägen) nicht überschreiten.
- (4) Näheres regelt **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer

Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich*
 - durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten*
 - durch Projektarbeiten*
- zu erbringen.*

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem von den Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar/Oberseminar abgeleitet sein.
- (2) Die Masterarbeit im Studiengang „Geoarchäologie“ kann vorgelegt werden, wenn die Studienleistungen gemäß § 8 und den Anhängen 3 und 4 erbracht worden sind. Das Thema der Abschlussarbeit wird von dem Betreuer/Prüfer oder der Betreuerin/Prüferin dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und kann von diesem frühestens im 3. Semester vergeben werden. Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Themenstellung zu verfassen und sollte einen Umfang von ca. 80 Textseiten (DIN A4) nicht wesentlich überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist gewähren. Für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte (ECTS) vergeben. Näheres regelt **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.
- (3) Bei der Annahme des Themas für die Masterarbeit ist die Erklärung gemäß **Anhang 6** zu unterschreiben.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

- (4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.
- (11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.
- (12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.
- (13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Professor oder eine Professorin der Fachgebiete Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Geographie an. Ferner ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Studierender oder eine Studierende aus den

genannten Fachgebieten. Amtszeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

§ 13

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

Für jede Prüfung wird mindestens ein Prüfer/ eine Prüferin und gegebenenfalls ein Beisitzer/ eine Beisitzerin bestellt. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung sind in § 13 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung/en oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Innerhalb einer vorgegebenen Frist hat sich der Studierende oder die Studierende beim Prüfungsamt des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften anzumelden.
- (3) Bei körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie bei familiären Belastungen regelt § 15 *Allgemeine Bestimmungen* das Procedere.
- (4) Erscheint der Prüfling ohne vorherige Abmeldung (s. Abs. 3) nicht zum angesetzten Prüfungstermin, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet entsprechend § 17 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen*.
- (5) Bei Täuschungen und Ordnungsverstößen gilt § 17 Abs. 3 bis 4 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 17

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die

Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder

die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**. Ergänzend hierzu wird bestimmt:

- (1) Schlechter als "ausreichend" bewertete Prüfungen können ein Mal durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist bei einer Modulteilprüfung die entsprechende Lehrveranstaltung und bei einer Modulprüfung das gesamte Modul zu wiederholen.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung sowie den Verlust des Prüfungsanspruches regelt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin

ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang "Geoarchäologie" an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Master-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 7.12.2010

gez.

Prof. Dr. Verena Postel
Dekanin des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 7.12.2010

gez.

Prof. Dr. Georg Mieke
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum Masterstudiengang „Geoarchäologie“

Es müssen Importmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden. Importmodule für den Masterstudiengang „Geoarchäologie“ können aus folgenden Studiengängen bzw. Begleitfächern gewählt werden, sofern diese als modularisierte Studiengänge angeboten werden.

Bei Verabschiedung des Masterstudienganges "Geoarchäologie" lagen Absprachen mit folgenden Studiengängen vor: Ägyptologie; Altorientalistik; Semitistik; Wirtschaftswissenschaften.

Weitere Absprachen werden derzeit im Zuge der Modularisierung von Studiengängen mit folgenden Fachgebieten getroffen: Antike in Europa; Arabische Sprache; Biologie; Bodenkunde; Chemie; Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte; Fine Arts - Graphik und Malerei, Editorial Design; Friedens- und Konfliktforschung; Geologie; Germanistik; Geschichte; Indologie und Tibetologie; Keltologie; Kunstgeschichte; Mathematik/Informatik; Orientwissenschaften (Orientzentrum); Rechtswissenschaften; Sprachen und Texte Anatoliens; Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften; Zoologie.

Über Ausnahmen und Auflagen in der Fächerwahl entscheidet der Prüfungsschuss auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden oder der Studierenden.

Anhang 2: Transfermodule des Masterstudiengangs „Geoarchäologie“

Der Studiengang "Prähistorische Archäologie" liefert nach Absprache Transfermodule für andere Masterstudiengänge. Das Studienangebot richtet sich in Auswahl und Umfang der Lehrveranstaltungen nach den Anforderungen des nachfragenden Masterstudienganges und wird in Einzelvereinbarungen festgelegt.

Anhang 3: Modulübersicht

Modul	Semester	Veranstaltungen	Punkte
1) Aufbaumodul	1.-2.	<i>Für Absolventen eines geographisch-geowissenschaftlich ausgerichteten B.A.-Studienganges:</i>	
		1 VL: Quellen u. Arbeitsweisen der Archäologie	3
		2 SE zur VL	6
		1 Dokumentations- und Bestimmungsübung	3
		<i>Für Absolventen eines archäologisch ausgerichteten B.A.-Studienganges:</i>	
		1 VL zur Einführung in die Geographie (mit Tutorium)	4
		1 UE Karteninterpretation I	2
		1 UE physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung	6
		(Summe Modul)	12
		2) Exkursion und berufsbezogenes Praktikum	1.-4.
Exkursion(en) (10 Tage)	3		
SE zu Exkursion(en)	3		
(Summe Modul)	12		
3) Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie	1.-4.	1 VL: Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie	3
		1 HS/OS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	12 (15)
4) Mensch und Umwelt	1.-4.	1 VL: Mensch und Umwelt	3
		1 HS/OS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	12 (15)
5) Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie	1.-4.	1 VL: Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie	3
		1 HS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	12 (15)
M.Sc.-Arbeit			24
Summe			90

Anhang 4: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Aufbaumodul (1)
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	In diesem Aufbaumodul soll zu Beginn des Masterstudiengangs eine Einführung in die für die Geoarchäologie spezifischen Quellen (Geoarchive, einschlägige archäologische Befunde sowie Schriftquellen) und Methoden (z. B. Sedimentanalysen, Datierungsverfahren, archäologische Methoden der Dokumentation und Auswertung von Befunden) erfolgen. Damit wird eine spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz gefördert und die Grundlage für angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten gelegt. Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken den Studierenden/die Studierende dazu befähigen, für geoarchäologische Fragestellungen relevante Quellen erschließen und die für ihre Auswertung erforderlichen Methoden zielgerecht einsetzen zu können.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	Für Absolventen eines vorherigen, geographisch-geowissenschaftlich ausgerichteten B.A.-Studienganges: 1 VL Quellen und Arbeitsweisen der Archäologie (3 ECTS) 2 SE zu Quellen und Arbeitsweisen der Archäologie (á 3 ECTS = 6 ECTS) 1 Dokumentations- und Bestimmungsübung (3 ECTS) Für Absolventen eines vorherigen, archäologisch ausgerichteten B.A.-Studienganges: 1 VL zur Einführung in die Geographie mit Tutorium (4 ECTS) 1 UE Karteninterpretation I (2 ECTS) 1 UE Physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung (6 ECTS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3. Ferner muss im B.A.- bzw. B.Sc.-Studiengang bereits ein archäologisches bzw. geographisches Fach studiert worden sein, wobei ein Begleitfachstudium als ausreichend erachtet wird.
Verwendbarkeit des Moduls	Das „Aufbaumodul“ soll innerhalb der ersten beiden Studiensemester absolviert werden. Die Übung zur physisch-geographischen Geländeaufnahme wird in der Regel im Sommersemester angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen, die durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat oder eine praktische Arbeit nachgewiesen wird.
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	alle 2 Semester
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 90 Std. Seminar (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), 180 Std. Übung (Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Ausarbeitung)
Dauer des Moduls	zwei Semester

Modulbezeichnung	Exkursion und berufsbezogenes Praktikum (2)
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	<p>Für das Verständnis geoarchäologischer Zusammenhänge ist die Kenntnis geographischer und topographischer Gegebenheiten sowie von Geländedenkmälern und deren Bezug zu ihrem Umfeld von entscheidender Bedeutung. Daher ist die Teilnahme an einschlägigen Exkursionen ein wesentlicher Teil des Studiums bzw. dieses Studiengangs. Darüber hinaus ist das Kennenlernen geoarchäologischer Forschung, deren Arbeitsweise und Vermittlung in anderen Regionen und Ländern ein unumgänglicher Aspekt zeitgemäßer Ausbildung. Gefordert wird die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von wenigstens 10 Tagen.</p> <p>Im Rahmen des anwendungsorientierten Masterstudiengangs Geoarchäologie ist die Teilnahme an weiteren Praktika zentraler Bestandteil. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Tätigkeiten im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen, bei geoarchäologischen Bohruntersuchungen, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Die geforderte Mindest-Praktikumsdauer von 4 Wochen (20 Tagen) kann auch durch mehrere Teilzeiten erbracht werden.</p>
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	<p>1 berufsbezogenes Praktikum (mindestens 4 Wochen)</p> <p>Exkursion(en) zu archäologischen Geländedenkmälern bzw. geomorphologisch/ geoökologisch aussagekräftigen Plätzen (mindestens 10 Tage – Tagesexkursionen könne zum geforderten Umfang akkumuliert werden)</p> <p>1 SE zu Exkursion(en)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen entsprechend § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul „Exkursion und berufsbezogenes Praktikum“ kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit (1.–4. Semester) absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Sie wird im Falle des Ausgrabungs- bzw. Geländepraktikums durch die Bescheinigungen der Praktikumsgeber nachgewiesen. Ein ausführlicher Praktikumsbericht ist integraler Bestandteil eines erfolgreich absolvierten Praktikums und muss dem fachinternen Studienausschuss spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden.</p> <p>Die erfolgreiche Teilnahme an einer größeren Exkursion und einem Exkursionsseminar wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat oder ein Protokoll zur Exkursion nachgewiesen. Tagesexkursionen werden durch Protokolle oder ein Referat abgeprüft.</p>
Noten	Es erfolgt keine Benotung des Praktikums und der Exkursionsteilnahme.
Turnus des Angebots	Die Wahl des meist externen Praktikums obliegt den Studierenden und kann während der gesamten Studienzeit absolviert werden. Längere Exkursionen, vor allem in das Ausland (z. B. Mittelmeerländer, Skandinavien), können nur in größeren Abständen angeboten werden. Kürzere Exkursionen (1 bis 3 Tage) finden regelmäßig jedes Semester statt.
Arbeitsaufwand	180 Std. Praktikum, 90 Std. Exkursion, 90 Std. Seminar zu Exkursion(en) (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung)
Dauer des Moduls	maximal 4 Semester (abhängig vom Exkursionsangebot)

Modulbezeichnung	Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie (3)
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Kenntnisse aus Geomorphologie, Bodengeographie und Biogeographie sind konstituierend für die Geoarchäologie. Ein Schwerpunkt bildet die Paläo-Umwelt-Rekonstruktion. Ergänzend werden allgemein geoökologische Fragen behandelt. Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die Vorlesung bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zur Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie 1 OS zur Geomorphologie, Bodengeographie oder Biogeographie
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3. Ferner muss im B.A.- oder B.Sc.-Studiengang bereits ein archäologisches bzw. geographisches Fach studiert worden sein, wobei ein Begleitfachstudium als ausreichend erachtet wird.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul 3 kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 4 und 5 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat, eine praktische Arbeit nachgewiesen oder eine Hausarbeit nachgewiesen.
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen 4 und 5.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Mensch und Umwelt (4)
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Die historische Entwicklung der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt ist Thema dieses Schwerpunktmoduls. Besondere Bedeutung kommt hier dem Wandel von der Naturlandschaft zu Kulturlandschaft zu. Es gilt zunächst die Nutzungspotenziale des Naturraums mit ihren Chancen und Grenzen für die menschliche Nutzung zu behandeln. In einem zweiten Schritt ist diesem Potential die konkrete Inwertsetzung gegenüberzustellen, um schließlich die hieraus resultierenden Stressreaktionen zu thematisieren sowie Management-Strategien, die verschiedene Kulturen oder konkrete Gemeinschaften entwickelten. Kenntnisse auf diesem Gebiet sind gerade auch für die aktuelle Diskussion um Ökologie und Ökonomie von grundlegender Bedeutung. Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die Vorlesung bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zum Thema Mensch und Umwelt 1 HS/OS zum Thema Mensch und Umwelt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3. Ferner muss im B.A.- bzw. B.Sc.-Studiengang bereits ein archäologisches bzw. geographisches Fach studiert worden sein, wobei ein Begleitfachstudium als ausreichend erachtet wird.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul 4 kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 3 und 5 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat, eine praktische Arbeit nachgewiesen oder eine Hausarbeit nachgewiesen.
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen 3 und 5.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie (5)
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Siedlungswesen wie auch wirtschaftliche Aktivitäten des frühen Menschen sind die beiden grundlegenden Faktoren, die zu nachhaltigen Umweltveränderungen geführt haben. Archäologische Befunde geben einen detaillierten Einblick in die Entwicklung der Siedlungen von einfachen Jagdstationen bis zu urbanen Ballungsräumen. Die Produktion von Nahrungsmitteln durch Landwirtschaft ebenso wie die Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch Bergbau hinterließen prägende Spuren in der Landschaft. Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die Vorlesung bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zur Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie 1 HS zur Siedlungs- und Wirtschaftsarchäologie
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3. Ferner muss im B.A.- bzw. B.Sc.- Studiengang bereits ein archäologisches bzw. geographisches Fach studiert worden sein, wobei ein Begleitfachstudium als ausreichend erachtet wird.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul 5 kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 3 und 4 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat, eine praktische Arbeit oder eine Hausarbeit nachgewiesen.
Noten	entsprechend § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen 3 und 4.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	Ein Semester

Anhang 5: Studienverlaufsplan (Beispiel)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Aufbaumodul (12 LP)			
	Exkursion u. berufsbezogenes Praktikum (12 LP)		
Modul 3 m. Hausarbeit (15 LP)	Modul 4 m. Hausarbeit (15 LP)	Modul 5 (12 LP)	
Importmodule (9 LP)	Importmodule (3 LP)		Importmodule (18 LP)
		Masterarbeit (24 LP)	
30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)	30 (LP)

Anhang 6: Erklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Meldung zur Prüfung bzw. bei der Vergabe des Themas für die Abschlußarbeit im M.A.-Studiengang "Prähistorische Archäologie" abzugeben.

"Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, daß ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern.

Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich."

Marburg, den _____

(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten)